

## Corona-Konjunkturpaket der Bundesregierung

### Kabinettsbeschluss vom 12.6.2020: Details zu den „Überbrückungshilfen“

---

Zur Bewältigung der Corona-Krise hat sich die Große Koalition am 3.6.2020 auf ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket sowie ein Zukunftspaket geeinigt. Am 12.6.2020 erfolgte der diesbezügliche Kabinettsbeschluss. In diesem Zusammenhang veröffentlichte das Bundesfinanzministerium nähere Details zu dem Zuschuss-Programm „Überbrückungshilfen“ für betroffene Unternehmen. Die Informationen zu diesem Programm fassen wir nachfolgend zusammen:

#### A. Wer ist antragsberechtigt:

- Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen
- Solo-Selbständige und Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb
- Gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, die dauerhaft am Markt tätig sind

#### B. Was sind die Voraussetzungen für die Antragsstellung

- Coronabedingter Umsatzrückgang in April und Mai (zusammengenommen) in Höhe von mindestens 60% im Vergleich zu April/Mai 2019. Wenn das Unternehmen nach April 2019 gegründet wurde sind die Monate November und Dezember 2019 als Vergleichsmonate heranzuziehen
- Der Antragsteller darf nicht schon am 31.12.2019 in Schwierigkeiten gewesen sein (EU-Definition)

#### C. Welcher Zeitraum wird gefördert

- Die Förderung bezieht sich auf die Monate Juni bis August 2020.
- Die Voraussetzung bzgl. des Umsatzrückgangs in April und Mai (siehe B.) ist nur die „Eintrittskarte“ in das Zuschuss-Programm

#### D. Was wird gefördert?

Die Überbrückungshilfe erfolgt in Abhängigkeit der Höhe des Umsatzeinbruchs und bemisst sich nach den Fixkosten. Es werden erstattet:

- 80% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch
- 50% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70%
- 40% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40% und 50%

..im jeweiligen Fördermonat im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat. Hier gilt also nicht die Zusammenrechnung der Monate. Es wird vielmehr jeder Monat einzeln mit dem Vorjahresmonat verglichen.

Es ist also mind. in einem der Monate Juni bis August (zusätzlich zum Umsatzrückgang von 60% in den Monaten April und Mai) ein Umsatzrückgang von mind. 40% erforderlich, um in den Genuss der Förderung zu kommen.

#### E. Was sind förderfähige Fixkosten?

Das Ministerium hat eine Definition und eine Liste von Fixkosten zusammengetragen, die im Sinne des Programms förderfähig sein sollen. Es muss sich um fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten handeln:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungsanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen

11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10% der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig
13. Branchenbesonderheit: Rückzahlung von Provisionen durch Reisebüros

Die Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 müssen vor dem 1. März 2020 begründet worden sein. Zahlungen für Fixkosten innerhalb von Konzernstrukturen sind nicht förderfähig.

#### **F. Wie hoch ist die maximale Förderung?**

Die Maximale Förderung ist abhängig von der Beschäftigtenzahl. Hier wird wie bei den Corona-Soforthilfen auf die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten abgestellt. Stichtag für die Ermittlung der Beschäftigtenzahl ist der 29. Februar 2020.

- Bis zu fünf Beschäftigte: EUR 9.000 für drei Monate
- Bis zu zehn Beschäftigte: EUR 15.000 für drei Monate
- Über 10 Beschäftigte: maximal EUR 150.000 für drei Monate

Im Ausnahmefall dürfen die Maximalbeträge bei den Unternehmen bis zu fünf und bis zu zehn Beschäftigten überschritten werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt dann vor, wenn die Überbrückungshilfe doppelt so hoch wäre wie der Maximalbetrag.

In Konzernstrukturen können Überbrückungshilfe nur bis zu einer Höhe von insgesamt maximal EUR 150.000 beantragt werden.

#### **G. Wie ist das Antragsverfahren aufgebaut?**

Das Verfahren läuft zweistufig.

##### **1. Stufe**

- Der Antragsteller gibt eine Abschätzung seines Umsatzes in April und Mai 2020 ab und prognostiziert den Umsatz für den beantragten Fördereitraum (Juni bis August)
- Bei Antragstellung wird eine Abschätzung der voraussichtlichen Fixkosten für den Förderzeitraum angegeben, auf dessen Basis die Erstattung erfolgen soll
- Auf dieser Prognose-Basis erfolgt die Auszahlung durch die Bewilligungsstellen

## **2. Stufe**

- Mitteilung der endgültigen Umsatzzahlen an die Bewilligungsstellen der Länder
- Übermittlung der endgültigen Fixkostenabrechnung an die Bewilligungsstellen der Länder
- Ergeben sich durch die vorgenannten Mitteilungen Abweichungen zu den in Stufe 1 mitgeteilten Prognosezahlen müssen zu viel erhaltene Zuschüsse zurückbezahlt werden. Zu wenig erhaltene Zuschüsse können aufgestockt werden

### **H. Wie und über wen erfolgt die Antragsstellung?**

Das Antragsverfahren wird auf beiden Stufen durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer auf elektronischem Wege durchgeführt. Dieser muss auf der 2. Stufe die Umsatzrückgänge und Fixkostenabrechnung bestätigen.

### **I. Was ist, wenn der Antragsteller bereits Corona-Soforthilfe erhalten hat?**

Es sind auch die Unternehmen antragsberechtigt, die bereits Soforthilfe in Anspruch genommen haben. Bei Überschneidung des Förderzeitraums erfolgt aber eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe. Eine entsprechende Selbsterklärung ist von den Unternehmen bei Antragstellung abzugeben. Zu dieser Frage soll es noch weiterführende Vollzugshinweise geben.

ALWISTRA, Cuxhaven, den 15. Juni 2020